



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen

**Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht
veröffentlichen neues gemeinsames Papier**

München und Ansbach, den 28. Juni 2021

Die Maskenpflicht ist nach der aktuell geltenden 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung weiterhin ein wesentliches Handlungsinstrument bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Manche betroffenen Personen können allerdings – insbesondere aus gesundheitlichen Gründen – keine Maske tragen. Der bayerische Ordnungsgeber hat die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht nun neu gefasst. Bei der Anwendung dieser Regelungen stellen sich auch datenschutzrechtliche Fragen.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht haben ihre Erkenntnisse zu diesem Thema jetzt in einer Gemeinsamen Aktuellen Kurz-Information gebündelt. Sie äußern sich darin etwa zur Gestaltung von Befreiungssattesten, zur Berechtigung, solche Atteste einzusehen, sowie zur Dokumentation entsprechender Kontrollen.

Das neue gemeinsame Papier ist auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Aktuelle Kurz-Informationen“ sowie auf <https://www.lida.bayern.de> abrufbar.

Prof. Dr. Thomas Petri
Bayerischer Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Michael Will
Präsident des Bayerischen Landesamtes
für Datenschutzaufsicht

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
80538 München | Wagnmüllerstraße 18 | Telefon: +49 89 21 26 72-0
poststelle@datenschutz-bayern.de | <https://www.datenschutz-bayern.de>

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
91522 Ansbach | Promenade 18 | Telefon: +49 981 18 00 93-0
poststelle@lida.bayern.de | <https://www.lida.bayern.de>